

Investitionen in Rußland, Ukraine und Weißrußland

- No. 44 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Durch die Gründung der "Gemeinschaft Unabhängiger Staaten" am 21.12.1991 wurde das Ende der Sowjetunion beschlossen. Die wirtschaftspolitische Entscheidungskompetenz liegt nun bei den einzelnen Republiken. Sie sind allerdings durch die wechselseitigen wirtschaftlichen Verflechtungen auf die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Marktes und die Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik angewiesen. Die Republiken bekennen sich zu marktwirtschaftlichen Reformen, zum Privateigentum und zum freien Unternehmertum, stehen aber erst am Anfang eines Systemwechsels. Durch staatliche Verwaltung und noch immer planwirtschaftliches Denken, veraltete Produktionsverfahren und eine vernachlässigte Infrastruktur werden die Entwicklungschancen beeinträchtigt. Hinzu kommt eine hohe Umweltbelastung.

Rußland

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung haben die letzten Jahre deutliche Verbesserungen für die Stellung ausländischer Investoren gebracht. In erster Linie sind hier der allgemeine Schutz für Investitionen, die Möglichkeit der Gesellschaftsgründung sowie die Privatisierungsgesetzgebung zu nennen.

Ausländische Investitionen

Ursprünglich bestand kein allgemeiner Schutz für ausländische Investitionen in der sowjetischen Gesetzgebung. Am 4.7.1991 verabschiedete das russische Parlament ein Gesetz über ausländische Investitionen.

Die Bestimmungen des Gesetzes geben Ausländern, natürlichen und juristischen Personen das Recht, in jeder Form Investitionen zu tätigen bzw. sich an Investitionen zu beteiligen, die nicht ausdrücklich gesetzlich verboten sind. Von der Systematik her ist dies ein Bruch mit der alten sowjetischen Gesetzgebungstradition. Danach war alles, was nicht ausdrücklich erlaubt war, verboten.

Nach dem neuen Gesetz wird dem Investor zugesichert, daß er dieselbe rechtliche Stellung wie ein inländischer Investor hat. Der ausländische Investor wird vor Verstaatlichung und Konfiskation geschützt. Weiterhin wird ihm ein Schadensersatzanspruch gegen den Staat zugesichert, auch auf Ersatz von entgangenem Gewinn, wenn er genötigt wurde, sich rechtswidrigen Entscheidungen russischer Behörden zu beugen. Gelder im Zusammenhang mit Investitionen, wie z.B. aus Dividenden und Zinsen, können ins Ausland überführt werden. Das Gesetz gibt jedoch nicht an, welche Behörde für die Auszahlung des Schadensersatzes zuständig ist. Dies wäre bei der Struktur der russischen Bürokratie allerdings von Vorteil.

Im Dezember 1991 wurde ein Dekret über die Aktiengesellschaft verabschiedet, das klarstellt, daß ausländische Investoren 100%-ige Tochterunternehmen in Rußland gründen können. Dadurch kann der Investor die volle Kontrolle über die Gesellschaft, mit der er sein Unternehmen betreibt, ausüben. Es geht um zwei Typen von Aktiengesellschaften: die offene und die geschlossene Aktiengesellschaft. Die Übertragung von Aktien in einer geschlossenen Gesellschaft bedarf regelmäßig der Zustimmung der übrigen Aktionäre, wogegen Aktien in einer offenen Aktiengesellschaft frei übertragen werden können. Das Mindestkapital für eine geschlossene Gesellschaft beträgt 10.000 Rubel, für eine offene Gesellschaft 100.000 Rubel.

In der Regel gründen ausländische Unternehmen Gesellschaften in Form einer geschlossenen Aktiengesellschaft. Dies ist von Vorteil, da hierdurch die Kontrolle über den Kreis der Gesellschafter ausgeübt werden kann. Auch bei Gründung einer 100%-igen Tochtergesellschaft wird häufig die Form der geschlossenen Aktiengesellschaft gewählt.

Mit diesem Gesetz (im folgenden: Privatisierungsgesetz) wurde nun auch offiziell mit dem Dogma des Staatseigentums an den Produktionsmitteln gebrochen. In der Vorbemerkung des Gesetzes wird aus-

drücklich als Zielvorstellung formuliert, daß die "Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse an Produktionsmitteln zum Ziele der Schaffung von effektiven, sozial orientierten Marktwirtschaft" erreicht werden soll. Die nähere praktische Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes erfolgen durch das staatliche Privatisierungsprogramm, dessen Nahziele, Prioritäten und Beschränkungen festgelegt sind. Das Privatisierungsprogramm enthält konkrete Vorgaben für das laufende Jahr und eine Prognose und Zielvorgaben für die zwei folgenden Jahre.

Der russische Gesetzgeber hat sich für eine Mischform zwischen dem freien Verkauf staatlicher Unternehmen, der Einräumung von Vergünstigungen bzw. der entgeltlichen Übergabe eines Teils der Aktiva an die Belegschaften der zu privatisierenden Unternehmen und einer Aufteilung eines weiteren Teils des Unternehmensvermögens unter der gesamten Bevölkerung mit Hilfe von Privatisierungskonten entschieden. Der vorgesehene Verkauf von Unternehmen auf freien Auktionen wird in der Praxis kaum durchgeführt. In der Praxis werden Privatisierungen in der weitaus größten Zahl der Fälle durch Umwandlung der Unternehmen in Aktiengesellschaften durchgeführt.

Bisher sind ausländische Investoren bei der Privatisierung in Rußland noch nicht im erwarteten Ausmaß zum Zuge gekommen. Obwohl die Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Investitionen in den Prozeß der Privatisierung der russischen Wirtschaft immer wieder betont wird, scheint die Furcht vor einem Aufkauf der russischen Wirtschaft durch ausländische Investoren weiterhin zu bestehen. Nach dem für 1992 maßgeblichen Privatisierungsprogramm werden Ausländer nur im Wege sogenannter kommerzieller Investitionswettbewerbe (d.h. Ausschreibungen, deren Gegenstand neue Investitionen in die jeweiligen Unternehmen sind) zugelassen. In anderen Privatisierungsarten, also Auktionen oder Ausschreibungen, sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweiligen Vermögenskomitees ausländische Investitionen zulässig. Es gibt jedoch eine Liste von Unternehmen, bei denen die Beteiligung ausländischen Kapitals ausdrücklich erwünscht wird. Dabei handelt es sich um chronisch verlustbringende Unternehmen, Unternehmen, die ihre Tätigkeit wegen Mangel an importierten Rohstoffen und ähnlichem eingestellt haben, unvollendete Bauvorhaben, Unternehmen zur Herstellung von Baumaterialien und Unternehmen zur mittelbaren Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Nahrungsmittelindustrie.

Der Kaufpreis für Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen ist in russischer Währung zu erbringen. Dabei müssen ausländische Investoren entweder

nachweisen, daß die Rubelbeträge aus Einkünften einer Erwerbstätigkeit in Rußland oder anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion rechtmäßig erlangt wurden oder zum sogenannten speziellen kommerziellen Kurs, der etwa bei der Hälfte des Marktkurses liegt, umgetauscht werden. Die Rubelbeträge können von Ausländern auf Rubelkonten in Rußland gehalten werden; nicht verbrauchte Beträge können zurückgetauscht werden. Von den bis zum Jahresende 1992 geplanten Privatisierungen werden nach Schätzungen russischer Wirtschaftsexperten allenfalls 5 % realisiert werden. In Anbetracht der Fülle von Problemen wird es nach Meinung der Experten jedoch mindestens noch 10 Jahre dauern, bis sich in Rußland Eigentumsverhältnisse nach westlicher Vorstellung durchgesetzt haben.

Steuern

Die russische Gewinnbesteuerung ist zur Zeit in der Diskussion. Der Steuersatz beträgt 32 % und wird nur auf besonderen Antrag hin ermäßigt. Eine Novellierung der Steuergesetzgebung, die auch die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer von 28 % beinhalten wird, ist vorgesehen.

Immobilien

Auch auf dem Gebiet des Immobilienerwerbs ist die Entwicklung vorangeschritten, jedoch sind die politischen Widerstände gegen die Zulassung von privatem Eigentum an Grund und Boden, insbesondere durch Ausländer, schwerer zu überwinden.

In Art.28 des russischen Eigentumsgesetzes ist festgelegt, daß ausländische Unternehmen frei Gebäude erwerben können. Der Erwerb ist unter der Voraussetzung erlaubt, daß die Gebäude für Zwecke verwendet werden, die in der Gesellschaftssatzung angegeben sind. Die Situation im Hinblick auf Eigentum und Eigentumserwerb an Grund und Boden ist äußerst unklar. Das russische Gesetz über Grund und Boden vom 25.4.1991 erlaubt grundsätzlich Privateigentum an Grund und Boden für natürliche Personen, schreibt aber gleichzeitig eine zehnjährige Haltezeit vor. Der Käufer eines Grundstücks muß einen Zeitraum von 10 Jahren - gerechnet ab dem Kaufvertrag - abwarten, bevor er es wieder verkaufen darf. Zu beachten ist hierbei, daß das Recht, Grund und Boden zu erwerben, nicht für Ausländer gilt. Ausländer haben dagegen das Recht, Grund und Boden für lange Zeiträume zu pachten. Ein Pachtvertrag kann z.B. über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen werden. Auch eine Aktiengesellschaft kann ein permanentes Nutzungsrecht an einem Grundstück erlangen. Unklar ist aber noch, welche Möglichkeiten für Aktiengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern bestehen.

Die russische Regierung plant, in den nächsten Wochen und Monaten weitere gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, westlichen Unternehmen Investitionsentscheidungen zu erleichtern. Auf dem Programm stehen die Verabschiedung von Gesetzen, die für ausländische Unternehmen den Transfer von Gewinnen und den Erwerb von Grund und Boden näher regeln werden.

Arbeitsrecht

Für ausländische Investoren, die beim Betrieb von Unternehmen in Rußland Arbeitsverhältnisse zu gestalten haben, ist das russische Arbeitsrecht maßgeblich. Zu den Besonderheiten des russischen Arbeitsrechts gehören auch die starke Stellung der Gewerkschaften in Gestalt der betrieblichen Gewerkschaftskomitees, die indirekt, durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen, sowie direkt durch weitgehende Mitspracherechte, insbesondere bei Entlassungen, auf die Gestaltung der individuellen Arbeitsverhältnisse Einfluß nehmen. Arbeitsverträge sind die geeignete Form, die dauerhafte Rechtsbeziehung zu gestalten. Solche Verträge werden in der Regel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können nur in den gesetzlich geregelten Fällen beendet werden. Für Arbeitsverträge ist die Schriftform vorgeschrieben. Ein Arbeitsvertrag gilt auch dann als wirksam zustande gekommen, wenn ein Arbeitnehmer die Tätigkeit für das Unternehmen aufgenommen hat und ein zur Einstellung von Mitarbeitern befugtes Mitglied der Geschäftsleitung davon Kenntnis hatte. Bei der Einstellung kann der Arbeitgeber eine Probezeit bestimmen, die in der Regel ein bis drei Monate dauert. Ein auf Probe eingestellter Arbeitnehmer kann ohne Einwilligung der Gewerkschaft und ohne Ansprüche auf betriebliche Abfindung entlassen werden. Das Arbeitsverhältnis kann durch Kündigung von seiten des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers sowie durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form einzureichen. Die Kündigungsfrist darf dabei zwei Monate nicht überschreiten. Für eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrages ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig, in der die Parteien den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezeichnen. Neben den Arbeitsverträgen gibt es die sogenannten Arbeitsvereinbarungen. Hier ist der Vertragsinhalt entscheidend dadurch geprägt, daß die Ansprüche des Arbeitnehmers überwiegend von dessen Leistungserfolg abhängig gemacht werden. Die Form der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen durch Arbeitskontrakte ist nicht im russischen Arbeitsgesetzbuch geregelt, sondern lediglich durch Regierungsverordnungen und ministerielle Bestimmungen. Arbeitskontrakte sind stets befristet und werden für eine Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Der Kontrakt endet dann durch Zeitablauf, kann aber verlängert werden.

Ukraine

Die Arbeitsbedingungen für ausländische Unternehmen sollen auch in der Ukraine verbessert werden. Am 31.3.1992 trat das neue Auslandsinvestitionsgesetz in Kraft, das als wesentlich fortschrittlicher angesehen wird, als die Regelung der anderen Republiken innerhalb der GUS.

Das Gesetz regelt im Gegensatz zu den Investitionsgesetzen der anderen GUS-Staaten ausschließlich ausländische Unternehmensgründungen oder Beteiligungen. Die Mindesteinlage ist überraschend hoch. Sie beträgt mindestens 20 % des Stammkapitals oder nicht weniger als 100.000 US Dollar, die allerdings auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden können. Das gegründete Unternehmen unterliegt dem Recht der Ukraine, genießt aber eine ausdrückliche Vorzugsstellung gegenüber inländischen Betrieben. Der Staat garantiert seine Unverletzlichkeit, insbesondere die Nichtvergesellschaftung. Auch 100 %-ige Tochterunternehmen können durch Ausländer gegründet werden. Bei Eingriffen in das Vermögen der Unternehmen muß Schadensersatz geleistet werden, insbesondere bei ungesetzlichen Eingriffen der Regierung oder der Verwaltungsbehörden. Der zu ersetzende Schaden umfaßt neben dem materiellen auch den immateriellen ("moralischen") Schaden. Grundsätzlich muß der Schadensersatz schnell, adäquat und effektiv sein. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, den Schadensersatz in der Währung zu erbringen, in der die Investition getätigt wurde. Daneben besteht eine Verzinsungspflicht. Im laufenden Geschäftsbereich wird dem Investor freier Gewinntransfer in ausländischer Valuta garantiert. Eine Besonderheit des Gesetzes besteht in der Rechtsgarantie. Vom Moment der Registrierung an gilt für 10 Jahre das Recht des Investitionsgesetzes zum Anmeldezeitpunkt, auch wenn die Gesetzgebung der Ukraine sich in dieser Zeit verändern sollte. Als Maßnahme gegen den bürokratischen Widerstand soll das Finanzministerium in Zukunft innerhalb von drei Tagen die Genehmigung für die Gründung einer Auslandsfirma erteilen.

Die Umsetzung des Gesetzes wird jedoch Schwierigkeiten bereiten, da in der Ukraine keinerlei Marktinfrastrukturen vorhanden sind. Beispielsweise ist die Entwicklung des Bankwesens weit hinter Rußland zurückgeblieben.

Die Ukraine hat nunmehr auch die Privatisierung staatlicher Unternehmen gesetzlich geregelt. Betroffen sind Bereiche der örtlichen, verarbeitenden Industrie, die Hersteller von Baumaterial, die Leichtindustrie, Bauunternehmen, Teile des Transportwesens, die Nahrungsmittelindustrie, der Wohnungsbau und Reparaturbetriebe mit einem Bilanzwert nicht

über 150.000 Rubel. Als Käufer können sowohl juristische als auch natürliche Personen auftreten, sofern es sich um "kleine Privatisierungen" handelt. Ausländische Personen müssen den Kaufpreis in frei konvertierbarer Währung zahlen. Nach einem speziell für den Unternehmenskauf festgesetzten Kurs der Ukrainischen Nationalbank. Der Verkauf selbst wird in einer Auktion oder in einer Versteigerung durchgeführt. Zur Teilnahme an einer solchen Auktion ist eine Gebühr in Höhe von 20 Dollar zu entrichten. Bei Kaufabschluß kommt eine weitere Gebühr von 10 % des Kaufpreises hinzu. Der Kaufvertrag über den Gegenstand der "kleinen Privatisierung" wird zwischen dem Käufer und dem örtlichen Organ der Privatisierung geschlossen und notariell bestätigt. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Eigentumsübergang zu entrichten.

Das Ukrainische Parlament hat rückwirkend zum 1.1.92 neue Steuergesetze verabschiedet. Damit werden die Einkommen grundsätzlich mit 18 % besteuert. Bei einer ausländischen Beteiligung von mehr als 30 % reduziert sich der Steuersatz auf 15 %, beim Betrieb von Kasinos, Spielhallen und Videotheken erhöht er sich auf 70 % und beträgt bei Einnahmen aus Vermittlungstätigkeiten (auch der Handelsvertreter) zwischen 65 und 75 %. Bei Banken und Versicherungsunternehmen gilt ein Steuersatz von 35 %. Einnahmen aus Kapitalvermögen (Aktien, Obligationen und andere verzinsliche Wertpapiere) und Beteiligungen werden nur mit 15 % besteuert. Für einige Tätigkeiten (z.B. Kohlebergbau, Konstruktion, Wissenschaft und Forschung) ermäßigt sich der Steuersatz auf 9%.

Neue Investitionsvorhaben sollen im allgemeinen für fünf Jahre von der Einkommensteuer befreit sein, Handels- und Vermittlungsbetriebe allerdings nur für drei Jahre. Der Berechnungszeitraum für die Steuerbefreiung beginnt erst, wenn Gewinne anfallen. Auch danach sollen Steuervergünstigungen für ausländische Unternehmen bestehen bleiben. Ausländische Unternehmen sollen 50% weniger Steuern zahlen als entsprechende ukrainische Betriebe. Ausländische Handelsbetriebe 30% weniger. Güter, die von ausländischen Unternehmen auf dem Gebiet der Ukraine produziert werden, sollen in den ersten fünf Jahren auch von der Mehrwertsteuer befreit werden. Die Regierung hat angekündigt, daß noch 1992, möglicherweise schon im Spätsommer, eine eigene ukrainische Währung eingeführt wird.

Weißrußland

Am 14.11.1991 verabschiedete das weißrussische Parlament das erste Gesetz über ausländische Investitionen auf dem Gebiet von Weißrußland, das 38 Artikel enthält. Hierdurch wurde Weißrußland das

erste Mitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, das nach der Auflösung der ehemaligen UdSSR ein solches Gesetz erließ. Zweck des Gesetzes ist es, die Investition ausländischen Kapitals zu fördern, um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes voranzutreiben. Ausländische Investoren in Weißrußland können ausländische juristische und natürliche Personen sein, ausländische Staaten, internationale Organisationen und Weißrussen, die ständig im Ausland leben. Als ausländische Investitionen werden alle Arten der Einbringung von Wirtschaftsgütern - auch immaterielle - in ein Unternehmen verstanden, das auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Folgende Formen ausländischer Investitionen sind vorgesehen:

- Aktienanteile an Unternehmen, die mit juristischen oder natürlichen Personen gegründet wurden;
- Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften;
- Ankauf von Unternehmen, Aktiva oder Aktien;
- Ankauf von Nutzungsrechten über Land oder Bodenschätze;
- Ankauf anderer Eigentumsrechte;
- andere Arten von Investitionen, die nicht gesetzlich verboten sind.

Alle ausländischen Investitionen müssen behördlich angemeldet werden. Die Registrierung der Unternehmen wird durch das staatliche Komitee für ausländische Wirtschaftsbeziehungen durchgeführt. Banken und andere Geldinstitute werden durch die weißrussische Nationalbank registriert. Unternehmen mit mehr als 30 Mio Rubel Kapital bedürfen einer Genehmigung durch den Ministerrat. Die Voraussetzungen für eine 100 %-ige ausländische Tochter sollen noch durch den Minsiterrat festgelegt werden. In einigen Fällen sollen für die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung Umweltbehörden zur Kontrolle eingesetzt werden. Alle Genehmigungen sollen aufgrund der weißrussischen Gesetze ergehen. Im Banken- und Versicherungssektor soll der ausländische Anteil weniger als 50 % betragen. In gewissen Industriezweigen wird eine spezielle Genehmigung erforderlich sein. Eine Liste hierüber wird demnächst in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen.

Das Gesetz enthält keinen konkreten Steuersatz, der für ausländische Unternehmen gilt. Es setzt jedoch einige steuerliche Anreize für ausländische Investoren fest. Bei einer mehr als 30 %-igen ausländischen Beteiligung kommt das Unternehmen für drei Jahre in den Genuß von Steuerfreiheit. Unternehmen, die bestimmte Güter produzieren, sind privilegiert und erhalten eine 50 %-ige Steuerermäßigung für weitere drei Jahre. Welche Art von Unternehmen privilegiert sind, soll in nächster Zeit gesetzlich festgelegt werden. Unternehmen mit mehr als 30 %-iger ausländischer Beteiligung können ihre eigenen Güter expor-

tieren und für ihren eigenen Gebrauch Güter importieren, ohne eine Genehmigung zu beantragen.

Das Gesetz erlaubt den Gewinntransfer in convertibler Währung. Daneben können ausländische Investoren Gewinne in Staatsunternehmen investieren und die mit diesen Gewinnen angeschafften Güter mit einer speziellen Genehmigung exportieren.

Ausländischen Unternehmen ist es erlaubt, sich an Projekten zu beteiligen, die aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht zu Ende geführt wurden. Bei Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit bereits aufgenommen haben, müssen die Anteile zunächst der Belegschaft des Unternehmens angeboten werden und dann dem Unternehmen selbst, bevor ein ausländischer Investor sie erwerben kann.

Seit Anfang 1992 sind in Weißrußland mehr als 200 Joint Ventures registriert worden. In vielen Fällen ist der ausländische Partner aus Polen, gefolgt von den Vereinigten Staaten und Deutschland.

Als ausländische Investitionen werden alle Arten der Einbringung von Wirtschaftsgütern - auch immaterielle - in ein Unternehmen verstanden, das auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Alle Investitionsvorhaben müssen behördlich angemeldet werden. Unternehmen mit mehr als 30 Mio Rubel Kapital bedürfen einer Genehmigung durch den Ministerrat. Die Voraussetzungen für eine 100 %-ige ausländische Tochter sollen noch durch den Ministerrat festgelegt werden.

Das Gesetz enthält keinen konkreten Steuersatz, der für ausländische Unternehmen gilt. Es setzt jedoch einige steuerliche Anreize für ausländische Investoren fest. Bei einer mehr als 30 %-igen ausländischen Beteiligung kommt das Unternehmen für drei Jahre in den Genuß von Steuerfreiheit. Unternehmen, die bestimmte Güter produzieren, sind privilegiert und erhalten eine 50%-ige Steuerermäßigung für weitere drei Jahre. Welche Art von Unternehmen privilegiert sind, soll in nächster Zeit gesetzlich festgelegt werden. Das Gesetz erlaubt den Gewinntransfer in convertibler Währung. Daneben können ausländische Investoren die Gewinne in Staatsunternehmen investieren und die mit diesen Gewinnen angeschafften Güter mit einer speziellen Genehmigung exportieren.

15. August 1992

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Petra Debring

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.